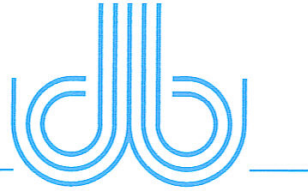




DORFBRUNNEN  
GENOSSENSCHAFT  
DAGMERSSELLEN



## Wasserversorgungsreglement der Dorfbrunnengenossenschaft Dagmersellen

# **Inhaltsverzeichnis**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zweck und Inhalt
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

## **II. Planung der Wasserversorgung**

- Art. 4 Wasserversorgungsplanung
- Art. 5 Grundwasserschutzzonen
- Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

## **III. Versorgungsaufgabe**

- Art. 7 Versorgungspflicht
- Art. 8 Versorgungsumfang

## **IV. Verhältnis der Dorfbrunnengenossenschaft zu den Wasserbezügern**

- Art. 9 Rechtsnatur
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Haftung
- Art. 12 Handänderung
- Art. 13 Ende des Wasserbezugs

## **V. Wasserversorgungsanlagen**

### **a. Grundsätze**

- Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung
- Art. 15 Anlagen der Dorfbrunnengenossenschaft
- Art. 16 Private Anlagen

### **b. Anlagen der Dorfbrunnengenossenschaft**

#### **1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke**

- Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

#### **2. Hydrantenanlagen und -löschschutz**

- Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Kosten

#### **3. Wasserzähler**

- Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz
- Art. 20 Standort, Änderungen
- Art. 21 Revision, Störungen

## **c. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

### **2. Hausanschlussleitungen**

Art. 24 Bewilligung

Art. 25 Technische Bestimmungen

### **3. Hausinstallationen**

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

## **VI. Finanzierung**

### **1. Grundsätze**

Art. 27 Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 28 Bemessung der Gebühren und Beiträge

Art. 29 Betriebsfremde Leistungen

Art. 30 Tarifordnung

### **2. Einmalige Gebühren**

Art. 31 Baubeiträge

Art. 32 Anschluss- und Brandschutzgebühren

### **3. Jährliche Gebühren**

Art. 33 Wasserzins

### **4. Gebührenerhebung**

Art. 34 Rechnungsstellung

Art. 35 Zahlungspflicht und Fälligkeit

Art. 36 Gebührenpflichtiger Schuldner

Art. 37 Mehrwertsteuer

## **VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise**

Art. 38 Rechtsmittel

Art. 39 Widerhandlungen

Art. 40 Pfandrecht, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 41 Inkrafttreten

# Wasserversorgungsreglement

vom 2. März 2007

Die Dorfbrunnengenossenschaft Dagmersellen (DBG) erlässt gestützt auf den Vertrag mit der Einwohnergemeinde Dagmersellen vom 6. März 2007 und § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### *Art. 1 Zweck und Inhalt*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Dagmersellen, Ortsteile Dagmersellen und Uffikon.

<sup>2</sup> Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der DBG zu den Wasserbezüglern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

### *Art. 2 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Reglement gilt in den Ortsteilen Dagmersellen und Uffikon für alle Wasserbezüglern sowie alle Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüglern gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

<sup>3</sup> Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der DBG zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

### *Art. 3 Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die DBG plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die DBG steht unter Aufsicht des Gemeinderates von Dagmersellen.

## **II. Planung der Wasserversorgung**

### *Art. 4 Wasserversorgungsplanung*

<sup>1</sup> Die DBG erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

<sup>2</sup> Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

### *Art. 5 Grundwasserschutzzonen*

<sup>1</sup> Die DBG lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Quell- und Grundwasserschutzzonen ausscheiden.

<sup>2</sup> Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

### *Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen*

Die DBG sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

### III. Versorgungsaufgabe

#### *Art. 7 Versorgungspflicht*

<sup>1</sup> Die DBG gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

<sup>2</sup> Die DBG gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
- b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

<sup>5</sup> Die DBG liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür sowie für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) und eines konstanten Druckes keine Gewähr.

#### *Art. 8 Versorgungsumfang*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen ist die DBG nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

## **IV. Verhältnis der DBG zu den Wasserbezügern**

### *Art. 9 Rechtsnatur*

Das Verhältnis der DBG zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

### *Art. 10 Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Eine Bewilligung der DBG ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins;
- d. die Einrichtung von Sprinkleranlagen, Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- e. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen;
- f. den Bezug von Bauwasser;
- g. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- h. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der DBG mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Die DBG kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

<sup>4</sup> Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der DBG und den Bezüchern. Notwendige Erweiterungskosten der Anlagen infolge abnormaler Spitzenbezüge können auf solche Bezüger überwält werden.

### *Art. 11 Haftung*

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der DBG für alle Schäden, die durch Widerhandlung gegen dieses Reglement oder durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt, der DBG zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

### *Art. 12 Handänderung*

Die bisherigen Wasserbezüger haben der DBG jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

### *Art. 13 Ende des Wasserbezugs*

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der DBG drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die DBG, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.



## V. Wasserversorgungsanlagen

### a. Grundsätze

#### *Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung*

<sup>1</sup> Der Wasserversorgung dienen Anlagen der DBG und private Anlagen.

<sup>2</sup> Die DBG und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

#### *Art. 15 Anlagen der DBG*

<sup>1</sup> Die Anlagen der DBG umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen, die Wasserzähler, die Hydrantenanlagen und die Dorfbrunnen.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Leitungen, die dem Hydrantenlöschschutz dienen.

#### *Art. 16 Private Anlagen*

<sup>1</sup> Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung umfasst die Zuleitung ab der öffentlichen Versorgungsleitung inkl. T-Stück und Absperrschieber bis zum Wasserzähler im Gebäudeinnern. Die DBG bestimmt den Ort der Abzweigung in der Versorgungsleitung sowie die Lage der Absperrschieber.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## **b. Anlagen der DBG**

### **1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke**

#### *Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung*

<sup>1</sup> Die DBG erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

<sup>2</sup> Die DBG erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss den kommunalen Vorgaben.

<sup>3</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Die DBG kann bei Erneuerung und Sanierung der Hauptleitungen gleichzeitig auch die privaten Anschlüsse auf Kosten des jeweiligen Eigentümers einbeziehen.

<sup>5</sup> Die DBG beschriftet die Schieber und Armaturen der öffentlichen Leitungen mit Hinweistafeln. Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer der betroffenen Grundstücke haben die Anbringung der Hinweistafeln ohne Kostenfolge zu dulden und zu gestatten.

### **2. Hydrantenanlagen und -löschschutz**

#### *Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Kosten*

<sup>1</sup> Die Gemeinde Dagmersellen hat für die Errichtung der Hydrantenanlagen zu sorgen.

<sup>2</sup> Sie übernimmt die Kosten für die Erstellung der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich des Anschlusses an die Versorgungsleitung sowie die Kosten für besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die DBG übernimmt die Errichtung, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde Dagmersellen.

<sup>5</sup> Wer die Hydrantenanlagen benützt, hat den Brunnenmeister beizuziehen.

<sup>6</sup> Die DBG belastet die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz infolge Mehrdimensionierungen ihrer Leitungen für Sprinkleranlagen, zusätzlicher Hydranten und grösserer Löschreserven dem Verursacher.

### **3. Wasserzähler**

#### *Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz*

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der DBG geliefert, unterhalten und ersetzt.

#### *Art. 20 Standort, Änderungen*

<sup>1</sup> Die DBG bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der DBG vornehmen oder vornehmen lassen.

#### *Art. 21 Revision, Störungen*

<sup>1</sup> Die DBG revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der DBG sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die DBG die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

## **c. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

#### *Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung*

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen und Wasserzähler dürfen nur durch die Organe der DBG oder deren Beauftragte erstellt werden.

<sup>3</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

<sup>4</sup> Sämtliche Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen. Werden PE-Leitungen verlegt, muss der ausführende Installateur über eine entsprechende Schweissprüfung verfügen.

<sup>5</sup> Für die Erstellung des Hausanschlusses, für Revisionen, Reparaturen, Kontrollen, Ersatzvornahmen usw. auf Grund dieses Reglements stellt die DBG den Bezüger entsprechend ihrem Aufwand zu ortsüblichen Ansätzen Rechnung.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche der DBG

#### *Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht*

Die Organe der DBG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

### **2. Hausanschlussleitungen**

#### *Art. 24 Bewilligung*

Die DBG bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

### *Art. 25 Technische Bestimmungen*

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die DBG für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bestehende Erdungen müssen bei Sanierungen und neuen Anschlüssen auf Kosten des Wasserbezügers geändert werden.

<sup>3</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen.

### **3. Hausinstallationen**

#### *Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger*

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

<sup>2</sup> Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der DBG die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die DBG die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

<sup>3</sup> Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

## **VI. Finanzierung**

### **1. Grundsätze**

#### *Art. 27 Eigenwirtschaftlichkeit*

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sollen selbsttragend sein. Die entstehenden Kosten werden gedeckt durch:

- a. Anschlussgebühren bzw. Brandschutzgebühren (Art. 32)
- b. Wasserzinsen (Art. 33)
- c. Baubeiträge (Art. 31)
- d. Beiträge der öffentlichen Hand
- e. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 29)

#### *Art. 28 Bemessung der Gebühren und Beiträge*

<sup>1</sup>Die Bemessung der Anschlussgebühren, Baubeiträge und Wasserzinsen richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt von Leistungen der öffentlichen Hand sind grundsätzlich mittels Anschlussgebühren und Baubeiträgen die Erstellungskosten der Anlagen und mittels Wasserzinsen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen zu decken.

#### *Art. 29 Betriebsfremde Leistungen*

Wird Wasser für Kanalreinigungen, Strassenspülungen, usw. ab Hydrant bezogen, so stellt die DBG dem Bezüger für die jeweils aufgelaufenen Kosten gemäss Ansätzen in der Tarifordnung in Rechnung.

#### *Art. 30 Tarifordnung*

<sup>1</sup> Die Höhe der einzelnen Gebühren und Wasserzinsen ist in einer separaten Tarifordnung im Anhang des Reglementes geregelt.

<sup>2</sup> Die Tarifordnung wird von der Generalversammlung der DBG festgelegt.

<sup>3</sup> Änderungen der Tarifordnung sind den Bezügerinnen schriftlich bekanntzugeben

## 2. Einmalige Gebühren

### *Art. 31 Baubeiträge*

<sup>1</sup> Die DBG kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge an die Versorgungsleitungen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

<sup>2</sup> Die DBG kann auch jene Grundeigentümer, deren Grundstücke direkt ab Hauptleitungen versorgt werden, zu Beiträgen verpflichten, wenn dies der Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt.

<sup>3</sup> Der Kostenanteil eines Bauvorhabens, der durch Baubeiträge zu finanzieren ist, wird durch den Vorstand der DBG festgelegt.

<sup>4</sup> Die Festsetzung der einzelnen Beiträge richtet sich im übrigen sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Perimeterverordnung.

### *Art. 32 Anschluss- und Brandschutzgebühren*

<sup>1</sup> Die DBG erhebt für den Anschluss an ihr Leitungsnetz und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen eine einmalige Anschlussgebühr.

<sup>2</sup> Für Objekte im Hydrantenbereich der DBG, welche nicht an das Leitungsnetz angeschlossen werden, erhebt die DBG für den Brandschutz eine einmalige Brandschutzgebühr.

<sup>3</sup> Bei Erweiterungsbauten, Anbauten, Umbauten, welche neue Wohn-, Gewerbe oder Industrieräumlichkeiten schaffen oder neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, und bei Neubauten, welche anstelle schon bestehender Bauten treten, wird eine zusätzliche Anschluss- beziehungsweise Brandschutzgebühr erhoben.

<sup>4</sup> Bauvorhaben, bei welchen die Gebäudeversicherungssumme weniger als Fr. 25'000 beträgt, werden von der Anschlussgebühr beziehungsweise Brandschutzgebühr befreit.

<sup>5</sup> Die Anschlussgebühr und die Brandschutzgebühr bemessen sich in Prozenten der Gebäudeversicherungssumme bzw. in den Fällen von Absatz 3 in Prozenten des Differenzbetrages zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarifordnung.

<sup>6</sup> Bei Verminderung der Gebäudeversicherungssumme besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

<sup>7</sup> Für die Abgabe von Bauwasser wird je nach Grösse des Bauvolumens ein pauschaler Wasserzins gemäss Tarifordnung erhoben.

### **3. Jährliche Gebühren**

#### *Art. 33 Wasserzins*

<sup>1</sup> Der Wasserzins setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr sowie einer Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter bezogener Wassermenge zusammen.

<sup>2</sup> Grundgebühr und Verbrauchsgebühr sind in der Tarifordnung festgelegt. Die Grundgebühr bemisst sich:

- a. Nach einem Mindestpreis für jeden Anschluss
- b. Für Wohnhäuser nach der Zahl der Wohnungen
- c. Für Industrie-, Gewerbe- und öffentliche Bauten in Promillen des Gebäudeversicherungswertes.

### **4. Gebührenerhebung**

#### *Art. 34 Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Für den mutmasslichen Betrag der Anschlussgebühr wird dem Bezüger bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund des Baukostenvoranschlages Rechnung gestellt. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Gebäudeversicherungssumme wird die Anschlussgebühr definitiv festgesetzt, und es wird mit dem Bezüger entsprechend abgerechnet.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung für den Wasserzins erfolgt in der Regel jährlich

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung für Perimeterbeiträge erfolgt, nachdem die im Kostenverteiler festgelegte anteilmässige Beitragspflicht rechtskräftig geworden ist.

#### *Art. 35 Zahlungsfrist und Verzugsfolgen*

<sup>1</sup> Die Rechnungen der DBG für Gebühren, Beiträge und Wasserzinsen sind unter Vorbehalt der Anfechtung (Art 36 dieses Reglements) innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist erhebt die DBG einen Verzugszins von 5%.



<sup>3</sup>Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### *Art. 36 Gebühren- und beitragspflichtige Schuldner*

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren, Brandschutzgebühren und Baubeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt des Verfalls Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der Liegenschaft war. Überdies haften alle Nacherwerber für die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren und Beiträge solidarisch.

<sup>2</sup> Die Wasserzinsen schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

#### *Art. 37 Mehrwertsteuer*

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

## **VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise**

### *Art. 38 Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der DBG betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>2</sup> Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

### *Art. 39 Widerhandlungen*

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

### *Art.40 Pfandrecht, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes*

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 41 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt inklusive der Tarifordnung nach der Annahme durch die Generalversammlung der DBG rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement vom 29. Mai 1990 sowie die Tarifordnung vom 30. Juni 1994.

Dagmersellen, 2. März 2007

### Dorfbrunnengenossenschaft Dagmersellen

Der Präsident:



P. Kronenberg

Der Aktuar



C. Müller

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 16. Mai 2007

Genehmigt durch den Gemeinderat Dagmersellen am 21. Juni 2007